

**Satzung
über die Durchführung der Brandschau
und die Erhebung von Gebühren
in der Gemeinde Senden
(Brandschausatzung)
vom 15.12.2006**

(veröffentlicht im Abl. 14/06, Seite 164 – 170)

(§ 4 geändert durch Satzung vom 12.12.2008, Abl. 12/08, S. 234 - 235)

(§ 1 geändert durch Satzung 08.07.2016, Abl. 7/16, S. 81 – 82)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 112 / SGV NW 213) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau¹

- (1) Die Brandschau gemäß § 26 BHKG dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

¹ § 1 Abs, 1 und 2 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 08.07.2016

37.2

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau)
 - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brand-schutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in § 4 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 1 aufgeführten Objekte. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 4¹ Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 2 der Satzung gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt einschließlich Vor- und Nachbereitung, sowie für Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c, nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal 35,- €

2. Als Mindestsatz wird ein Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene ½ Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten.

§ 5 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 6 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde Senden unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

¹ § 4 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 12.12.2008

37.2

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte oder auf Grund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt wäre.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenschuldner die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass den Beauftragten der Gemeinde Senden grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Brandschau und die Erhebung von Gebühren in der Gemeinde Senden (Brand-schausatzung) vom 19.12.2001 außer Kraft.

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung
gem. §§ 3 und 4 der Satzung**

Lfd. Nr. Objekte

1. Pflege- und Betreuungsbetriebe
 - 1.1 Krankenhäuser nach KhBauVO ***)
 - 1.2 Heime
 - 1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
 - 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)
 - 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
 - 1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
 - 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte
2. Übernachtungsbetriebe
 - 2.1 Beherbergungsbetrieb nach GastBau VO (ab 9 Betten)
 - 2.2 Obdachlosenunterkünfte
 - 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
 - 2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)
3. Versammlungsobjekte
 - 3.1 Versammlungsstätten nach VStättVO***)
 - 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Pers.)
 - 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.)
 - 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen)
 - 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
 - 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach GastBauVO (ab 400 Plätze)***)
 - 3.3 Versammlungsräume, die nicht der GastBau VO/VStättVO unterliegen
 - 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Pers.)
 - 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen
(bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche)
 - 3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
 - 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden (ab 100 Pers.)
4. Unterrichtsobjekte
 - 4.1 Schulen nach BASchulR
 - 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
 - 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
 - 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden

- 4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
- 5. Hochhausobjekte
 - 5.1 Hochhäuser nach HochhVO ****)
- 6. Verkaufsobjekte
 - 6.1 Geschäftshäuser nach GhVO ***)
 - 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
 - 6.3 Verkaufsstätten (GhVO nicht anwendbar)
 - 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
 - 6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
- 7. Verwaltungsobjekte
 - 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche
 - 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche
- 8. Ausstellungsobjekte
 - 8.1 Museen
- 9. Garagen
 - 9.1 Großgaragen nach GarVO ***)
 - 9.2. Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
- 10. Gewerbeobjekte
 - 10.1 Herstellung, Produktion
 - 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
 - 10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
 - 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm
 - 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
 - 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StA-fA bzw. StUA genehmigt wurden
 - 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
 - 10.2 Lagerung

37.2

- 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/Druckbehälter VO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
- 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
- 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
- 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
- 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
- 10.2.7 Hochregallager
- 11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)
 - 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
 - 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m³ in Verbindung mit Wohngebäuden
 - 11.3 Kirchen und Gebetsstätten
 - 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
 - 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
 - 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
 - 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
 - 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
 - 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

***) 1 Revisionspflichtiges Objekt

****) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 qm